



► **Tagesordnung:**

- 1 Eröffnung der Sitzung mit Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung und Beschlussfassung über dazu vorliegende Anträge
- 2 Genehmigung des Protokolls
- 3 Verwaltungsbericht
- 4 46.Änderung des Flächennutzungsplans und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 "Osnabrücker Straße/Amselweg" mit örtlichen Bauvorschriften; Abwägungsbeschluss sowie Feststellungs- und Satzungsbeschluss  
Vorlage: Y/2021/039
- 5 Bebauungsplan Nr. 66 „Frankfurter Straße/Am Pagenkamp" mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 13a BauGB sowie § 12 BauGB; Wiederholung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
Vorlage: Y/2021/036
- 6 Beantragung der Maßnahme "Entschlammung Kahnteich" als Einzelvorhaben über das Sofortprogramm "Perspektive Innenstadt" bei der NBank  
Vorlage: Y/2021/032
- 7 Behandlung von Anfragen und Anregungen

► **Ergebnis der Sitzung:**

- zu 1 **Eröffnung der Sitzung mit Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung und Beschlussfassung über dazu vorliegende Anträge**

**Stellvertretender Vorsitzender Meyer zu Theenhausen** eröffnet um 19:00 Uhr den öffentlichen Sitzungsteil, begrüßt die Gäste und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

Er bietet den Zuhörern eine Sitzungsunterbrechung an, um ihnen Gelegenheit zu geben, Fragen zur Tagesordnung zu stellen. Davon wird kein Gebrauch gemacht.

- zu 2 **Genehmigung des Protokolls des Protokolls Nr. 240/2021 über die Sitzung des Bau-, Umwelt- und Planungsausschusses vom 21.09.2021; öffentlicher Teil**

Der öffentliche Teil des Protokolls Nr. X/240/2021 vom 21.09.2021 wird mehrheitlich bei drei Enthaltungen genehmigt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	4
Nein:	0
Enthaltung:	3

### **zu 3      Verwaltungsbericht**

Der Verwaltungsbericht wird von **Herrn Gruben** vorgetragen.

#### **ZOB Bahnhofstraße**

Im Bereich des ZOB werden die Bushaltestellen, die Fahrbahn und die Gehwege der Bahnhofstraße erneuert und barrierefrei umgebaut. Die Firma Unverfehrt aus Bad Laer hat nach einer öffentlichen Ausschreibung den Auftrag zur Durchführung der Arbeiten erhalten.

Am 13. September wurden die Arbeiten aufgenommen und für den ersten Bauabschnitt wurde eine Vollsperrung eingerichtet. Der erste Bauabschnitt betrifft den Bereich vom heristokreisel bis zur Kurzen Straße, der zweite Bauabschnitt wird sich von der Kurzen Straße bis hinter die Feldstraße erstrecken.

Nach Verlegung der Entwässerungsleitungen und umfangreichen Arbeiten der Versorgungsunternehmen an ihren Leitungen für Strom, Gas und Telekommunikation konnten mittlerweile die Arbeiten zur Herstellung der neuen Oberfläche aufgenommen werden, so dass derzeit Bordsteine gesetzt und Pflasterarbeiten durchgeführt werden.

Trotz der Verzögerungen durch die zum Teil unvorhergesehenen Arbeiten der Versorgungsunternehmen wird derzeit davon ausgegangen, dass die Bauarbeiten im ersten Bauabschnitt Ende Januar soweit fortgeschritten sind, dass die Baustelle im zweiten Bauabschnitt eingerichtet werden kann. Dies unter der Voraussetzung, dass es nicht zu ungeplanten, witterungsbedingten Arbeitsunterbrechungen kommt.

Die ausführende Firma Unverfehrt hat vom 23.12.2021 bis zum 11.01.2022 Betriebsruhe, so dass die Bauarbeiten in dieser Zeit unterbrochen werden.

#### **ZOB/WC-Anlage**

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Bereichs ZOB soll auch das Kiosk-Gebäude saniert werden, außerdem ist ein Anbau mit einer WC-Anlage geplant. Diese neue WC-Anlage soll hinter dem Kiosk-Gebäude angeordnet werden. Durch die Geländetopografie soll das Gebäude um ein halbes Geschoss nach unten versetzt werden, das hat den Vorteil, dass auch Kurparkbesucher diese Toiletten gut benutzen können. Vorgesehen ist neben den Damen und Herren WC's auch ein Behinderten WC, das als Wickelraum genutzt werden kann. Außerdem ist ein kleiner Abstellraum vorgesehen, in dem auch eine kleine Heizungsanlage geplant ist. Die Zugänglichkeit ist über eine Treppenanlage und über eine Rampe möglich.

Die Baugenehmigung liegt mittlerweile vor.

Der Baubeginn ist für Anfang März 2022, nach der „Lichtsicht“, vorgesehen.

#### **Endausbau Baugebiet „Am Wäldchen“**

Die Grundstücke im Baugebiet „Am Wäldchen“ (Straßen Grothauskamp und Am Krusenhof) sind mittlerweile alle bebaut, so dass im kommenden Jahr der Endausbau durchgeführt werden kann. Der Planentwurf wurde am 08.11.2021 in einer Anliegerversammlung vorgestellt und wurde hier positiv zur Kenntnis genommen. Die vorgesehene Gestaltung orientiert sich stark am Baugebiet „Auf dem Kalwerkamp“.

Derzeit werden die Ausführungsplanungen erstellt, so dass spätestens Anfang Januar die Ausschreibung veröffentlicht werden kann. Für die Durchführung der Arbeiten wird den Firmen ein

Zeitfenster von Mitte Februar bis Ende Oktober kommenden Jahres zugestanden. Eine zügige, ununterbrochene Durchführung wird als Vertragsbestandteil aufgenommen. Die Bauzeit beträgt voraussichtlich 8 – 10 Wochen.

### **Straßen im Außenbereich**

Viele Straßen im Außenbereich wurden im Rahmen von zwei Flurbereinigungen vor etwa 20 Jahren saniert. Es mehren sich hier oberflächliche Schäden wie Rissbildungen, Ausmagerungen usw. Derzeit wird der Umfang und Aufwand der erforderlichen Unterhaltungsarbeiten ermittelt.

### **Sanierung Freibad Bad Rothenfelde**

Das Planungsbüro pbr Rohling AG aus Osnabrück ist am 09. Juli 2021 beauftragt worden eine Sanierungsstudie für das Freibad zu erarbeiten. Auch die Möglichkeit eines Einsatzes einer Solarthermie Anlage soll berücksichtigt werden. Um den baulichen und technischen Zustand, sowie die funktionale Situation des Freibades zu untersuchen, haben schon einige Begehungen vor Ort stattgefunden. Außerdem sind schon viele alte Unterlagen zusammengetragen worden. Als Ergebnis wird eine grobe Kostenschätzung mit der Gliederung der einzelnen Sanierungsmaßnahmen erwartet. Außerdem soll es eine Gegenüberstellung Sanierung bzw. Neubau der Gebäudeteile geben.

Anfang Dezember 2021 soll eine Vorstellung der Zwischenergebnisse in der Gemeindeverwaltung stattfinden.

Eine Vorstellung und Erläuterung in den Entscheidungsgremien ist ebenfalls vorgesehen.

#### **zu 4      46.Änderung des Flächennutzungsplans und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 "Osnabrücker Straße/Amselweg" mit örtlichen Bauvorschriften; Abwägungsbeschluss sowie Feststellung- und Satzungsbeschluss Vorlage: Y/2021/039**

Mit Schreiben vom 14.01.2020 hat der Investor einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Osnabrücker Straße/Amselweg“ (s. Anlage 1 zum Städtebaulichen Vertrag) gestellt. Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Osnabrücker Straße/Amselweg“ mit örtlichen Bauvorschriften gefasst (Protokoll Nr. X/167/2020). Einzelheiten zur Übernahme der Planungskosten sowie zur Parkraumnutzung sind in einem Städtebaulichen Vertrag geregelt.

Geplant ist die Neuordnung und Erweiterung der Parkfläche des K+K Marktes zur langfristigen Standortsicherung des Nahversorgers sowie im nordöstlichen Grundstücksbereich die Errichtung von Komfortgaragen, die von Anwohnern zur dauerhaften Nutzung angemietet werden können. Die übrige Parkfläche wird durch den Grundstückseigentümer bewirtschaftet und an Sonn- und Feiertagen außerhalb der Öffnungszeiten des Hauptmieters (z. Zt. K+K) und dessen Untermieter für Tagesbesucher/Touristen zur Verfügung gestellt.

Die durch das Planungsbüro Tischmann Loh, Rheda-Wiedenbrück erarbeiteten Vorentwürfe zur 46. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Osnabrücker Straße/Amselweg“ wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 24.09.2020 als Vorentwürfe beschlossen, auf deren Grundlage die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung mit anschließender Frist zum Vorbringen von Eingaben sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden konnte.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der 46. Änderung des

Flächennutzungsplans sowie zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Osnabrücker Straße/Amselweg“ mit örtlichen Bauvorschriften hat am 06.10.2020 stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.09.2020 um Stellungnahme bis zum 01.11.2020 gebeten. Aufgrund einer Stellungnahme des Landkreises Osnabrück war es erforderlich eine wasserwirtschaftliche Untersuchung durchzuführen und ein Nachweis der Versickerungseignung zu erstellen.

Nach Vorlage dieses Gutachtens konnte der Vorentwurf überarbeitet werden.

Nach dem Beschluss des Rates am 07.10.2021 über die Entwürfe der 46. Änderung des Flächennutzungsplans und der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Osnabrücker Straße/Amselweg“ samt den dazugehörigen Begründungen und des Umweltberichts erfolgte deren öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Öffentlichkeit und gem. § 4 Abs. 2 BauGB für die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange jeweils für die Dauer von mindestens einem Monat. Gegenstand der Auslegung waren auch die zu den Verfahren gehörenden Fachbeiträge und Gutachten. Die Planungsunterlagen haben in der Zeit vom 19.10.2021 bis einschl. 19.11.2021 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Zeitlich parallel fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB statt.

Die in den vorgenannten Verfahren insgesamt vorgebrachten Anregungen sind in den Abwägungsunterlagen (Anlagen 1 und 2) enthalten.

Sämtliche Abwägungsergebnisse werden nach dem erforderlichen Abwägungsbeschluss gem. § 3 (2) BauGB den entsprechenden Personen bzw. Behörden und Institutionen mitgeteilt, die Anregungen vorgebracht haben.

Nach Vorliegen des Feststellungsbeschlusses ist die Genehmigung der 46. Änderung des Flächennutzungsplans beim Landkreis Osnabrück zu beantragen. Die Rechtskraft beider Bauleitplanungen ist durch Bekanntmachung der Genehmigung der 46. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Osnabrücker Straße/Amselweg“ herbeizuführen.

Anschließend ist beim Landkreis Osnabrück die Genehmigung der 46. Änderung des Flächennutzungsplans zu beantragen. Nach Erteilung der Genehmigung kann durch Veröffentlichung der Genehmigung der 46. Änderung des Flächennutzungsplans und des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Osnabrücker Straße/Amselweg“ im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück die Rechtskraft beider Bauleitplanungen herbeigeführt werden.

**Frau Hübner** vom Fachplanungsbüro Tischmann Loh stellt die Planung vor und erläutert insbesondere die Ergebnisse der Abwägung.

**Ratsherr Brinkmann** erkundigt sich nach der - gegenüber dem Bebauungsplan – abweichenden Benennung im Flächennutzungsplan. **Frau Hübner** erklärt, dass der Flächennutzungsplan nicht exakt die Bezeichnungen und Erläuterungen des Bebauungsplans aufweisen muss. Der Bebauungsplan sei hier dennoch aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden.

Es ergeht folgender **einstimmiger Beschlussvorschlag:**

#### **a) 46. Änderung des Flächennutzungsplans**

Die in der Anlage 1 befindlichen Empfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wie auch aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Öffentlichkeit und gem. § 4 Abs. 2 BauGB für die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

Belange zur 46. Änderung des Flächennutzungsplans eingegangenen Anregungen werden als Stellungnahmen der Gemeinde Bad Rothenfelde beschlossen.

Das Abwägungsergebnis ist mitzuteilen.

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplans wird beschlossen; die dazugehörige Begründung samt Umweltbericht wird gebilligt. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans ist einzuholen.

### **b) 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Osnabrücker Straße/Am Amselweg“ mit örtlichen Bauvorschriften**

Die in der Anlage 2 befindlichen Empfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wie auch aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Öffentlichkeit und gem. § 4 Abs. 2 BauGB für die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Osnabrücker Straße/Amselweg“ eingegangenen Anregungen werden als Stellungnahmen der Gemeinde Bad Rothenfelde beschlossen.

Das Abwägungsergebnis ist mitzuteilen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Osnabrücker Straße/Amselweg“ mit örtlichen Bauvorschriften wird beschlossen; die dazugehörige Begründung samt Umweltbericht wird gebilligt.

### **zu 5      Bebauungsplan Nr. 66 „Frankfurter Straße/Am Pagenkamp“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 13a BauGB sowie § 12 BauGB; Wiederholung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Vorlage: Y/2021/036**

Aufgrund einer Bauvoranfrage auf Nutzungsänderung (Einzelhandel in Spielhalle) für das Gebäude an der Frankfurter Straße 52, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.02.2019 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 66 „Frankfurter Straße/Am Pagenkamp“ mit örtlichen Bauvorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufzustellen, um die südlich der Grundschule gelegenen Grundstücke „Frankfurter Straße 46, 48-50, 52 und 56“ sowie „Am Pagenkamp 2 A“ städtebaulich zu ordnen und zu sichern.

Um sicherzustellen, dass während des Zeitraums der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 „Frankfurter Straße/Am Pagenkamp“ keine baulichen Anlagen geändert oder errichtet werden, wurde in der Ratssitzung am 27.06.2019 die Satzung einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB beschlossen und am 31.07.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht.

In der Ratssitzung am 26.09.2019 hat der Gemeinderat beschlossen für den erarbeiteten Vorentwurf des Bebauungsplans die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB beschlossen. Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte mit Schreiben vom 21.10.2019 von der Rechtsanwaltskanzlei Roling & Partner eine Eingabe für ihren Mandanten Herrn Raulf, mit dem Widerspruch gegen die im Bebauungsplan dargestellten Festsetzungen eingelegt wurde. In einem Gespräch am 26.11.2019 wurde die Absicht des Herrn Raulf, auf dem Grundstück Frankfurter Straße 52 in zweiter Reihe Mehrfamilienhäuser zu errichten, vorgebracht. Diese Absicht wurde konkretisiert und visualisiert und in der Bau-, Umwelt- und Planungsausschusssitzung am 10.03.2020 vorgestellt. Daraufhin wurde das Bauleitverfahren

geändert in ein Verfahren gem. § 13a BauGB sowie nach § 12 für den vorhabenbezogenen Teil. Die neue Planung fand in der Bau-, Umwelt- und Planungsausschusssitzung am 23.06.2020 allgemeine Zustimmung. Mit einem Sachstandsbericht, wurde die weitere Entwicklung der Planung von Herrn Miebach (ibt Ingenieurbüro Tovar und Partner) in der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Planungsausschusses am 23.02.2021 vorgestellt.

Der Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss hatte dann am 23.02.2021 als Arbeitsauftrag für die Verwaltung beschlossen:

- Lösungsmöglichkeit Nr. 2 aus dem vorliegenden Papier „Diskussionsgrundlage“ von ibt/Herrn Miebach
- vorhabenbezogener Bebauungsplan
- bereits zugesagte kostenfreie Parkplätze für öffentliche Nutzung im Nordbereich

Entsprechend dieses vorgenannten Arbeitsauftrages hat es eine Besprechung am 16.03.2021 zwischen Vertretern des Vorhabenträgers, der Gemeinde und des von der Gemeinde beauftragten Planungsbüros gegeben. Dabei konnte eine Einigung zu den bisher noch strittigen Punkten erzielt werden (Achtung: Der Aktenvermerk zur Besprechung wurde den Ratsmitgliedern am 23.03.2021 per E-Mail zugeschickt.).

Auf der Basis des Gesprächsergebnisses vom 16.03.2021 wurde über die überarbeiteten Pläne in der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Planungsausschusses am 04.05.2021 öffentlich beraten und diese zustimmend zur Kenntnis genommen.

In der Ratssitzung am 27.05.2021 wurde der Beschluss gefasst, dass das Ingenieurbüro ibt beauftragt wird, die vom Vorhabenträger vorgestellten Planunterlagen in den Vorentwurf einzuarbeiten und für den dann überarbeiteten Vorentwurf eine Wiederholung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Zudem wurde die 1. Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen, da gem. § 17 BauGB eine Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Bekanntmachung außer Kraft tritt. Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre hat mit der Bekanntmachung am 15.06.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Rechtskraft erlangt.

Aufgrund von Planungsänderungen seitens des Vorhabenträgers, konnte die Wiederholung der frühzeitigen Beteiligung nicht durchgeführt werden.

Auf Grundlage der nochmals überarbeiteten Vorentwurfsunterlagen, die in der heutigen Sitzung des Bau-, Umwelt- und Planungsausschusses vorgestellt werden, ist die Wiederholung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

**Herr Gruben** verliest die Vorlage zum Beschlussvorschlag.

**Herr Miebach** vom Fachplanungsbüro ibt stellt die Planung vor, erklärt Änderungen und erläutert warum ein Lärm- und Schallschutzgutachten für das gesamte Planungsgebiet erarbeitet worden ist. Ziel war es den Bestand zu sichern. Herr Miebach erläutert den Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen aus der ersten frühzeitigen Öffentlichkeitbeteiligung, der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange und beschreibt die entsprechenden Abwägungsergebnisse. In seinen weiteren Ausführungen geht **Herr Miebach** teilweise auf die Historie der Planung ein und vergleicht dabei die frühere mit der gegenwärtigen Planung.

**Ratsherr Brinkmann** erkundigt sich, ob die ermittelten Lärmbereiche Auswirkungen auf den Bestand haben. **Herr Miebach** verneint dies und erläutert, dass bei einer Nutzungsänderung entsprechende Maßnahmen zum Lärmschutz umzusetzen sind.

**Ratsherr Vater-Lippold** erkundigt sich nach der Definition „erheblicher Leerstand“. **Herr Miebach** verspricht diese Bezeichnung in der weiteren Planung deutlich zu definieren.

Es ergeht folgender **einstimmiger Beschlussvorschlag**:

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 66 „Frankfurter Straße/Am Pagenkamp“ samt Begründung wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage dieses Vorentwurfs ist eine Wiederholung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. BauGB durchzuführen.

**zu 6      Beantragung der Maßnahme "Entschlammung Kahnteich" als Einzelvorhaben über das Sofortprogramm "Perspektive Innenstadt" bei der NBank  
Vorlage: Y/2021/032**

Die Gemeinde Bad Rothenfelde ist gemeinsam mit der Gemeinde Bad Laer im Sofortprogramm Perspektive Innenstadt, des Niedersächsischen Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und regionale Entwicklung, aufgenommen worden. Dem Kommunalverbund Bad Rothenfelde/Bad Laer wurde ein Budget von 345.000 € zugeteilt, mit dem die Kommunen Einzelvorhaben umsetzen können. Der Anteil der Gemeinde Bad Rothenfelde davon beträgt ca. 166.000 € (aufgeteilt nach Anzahl der Einwohner).

Die Förderung eines Vorhabens muss bis spätestens zum 30.03.2022 bei der NBank beantragt werden.

Die Gemeinde Bad Rothenfelde hat sich zur Aufnahme in das Sofortprogramm Perspektive Innenstadt mit der Maßnahme Entschlammung Kahnteich beworben. Die Maßnahme soll, unterstützt durch die reservierten finanziellen Fördermittel, umgesetzt werden. Die konkrete Maßnahme ist aber vom Gemeinderat zu beschließen.

Aufgrund der Notwendigkeit den Kahnteich zu entschlammern, wurde dafür bereits im Jahre 2019 ein Konzept entwickelt (siehe auch Niederschrift GV Versammlung 07.03.2019). Dabei wurden zwei Varianten (siehe Anlage) der Gewässerentschlammung betrachtet:

- Eine innovative Variante durch Absaugen der Schlämme mittels Saugbagger im bespannten Zustand sowie Entwässern des Schlammes für die Entsorgung
- Eine konservative Variante durch Entleerung des Beckens und ausbaggern der Schlämme.

Die Verwaltung favorisiert die konservative Variante durch Entleerung und Ausbaggern des Kahnteiches, aufgrund insgesamt niedrigerer Kosten, der Möglichkeit eine vollständige Entschlammung durchzuführen und der Möglichkeit den Uferbereich sanieren zu können.

Der ca. 2.400 m<sup>2</sup> große Kahnteich mit seiner Funktion als Regenrückhaltebecken dient auch als Ort der Erholung aufgrund seiner Lage im Kurpark und der Nähe zum Gradierwerk. Um die Zweckbestimmung des Kahnteiches wiederherzustellen, ist eine Entschlammung erforderlich. Dieses beinhaltet außerdem die Wiederherstellung seiner ökologischen Funktion durch Verbesserung des Sauerstoffhaushaltes und Reduktion der Eutrophierung und Schaffung verbesserter Bedingungen für das Artenspektrum.

Die Kurverwaltung geht derzeit von voraussichtlichen Kosten i. H. von 600.000,00 € aus.

Die Gesamtkosten werden anteilig von der Gemeinde/Abwasserbeseitigungsbetrieb (434.000,00 €) und der Kurverwaltung Bad Rothenfelde GmbH (166.000,00 €) getragen.

Bei positiver Entscheidung unseres Antrags durch die NBank ist der Anteil der Kur GmbH finanziert. Vom Abwasserbeseitigungsbetrieb müssten 390.000,00 € und vom Gemeindehaushalt 44.000,00 € getragen werden.

**Herr Gruben** verliest den Inhalt der Beschlussvorlage.

**Ratsherr Vater-Lippold** fragt nach wie die Maßnahme finanziert werden soll für den Fall, dass der Förderantrag nicht bewilligt werden sollte. **Bürgermeister Rehkämper** erklärt, dass in dem Fall ein neuer Beschluss in den Gremien zu fassen wäre. **Bürgermeister Rehkämper** führt weiter aus, dass im Grundsatz der Antrag bereits erfolgreich bei der Förderstelle vorgestellt worden ist und es daher keinen Anlass gäbe an einer Antragsbewilligung zu zweifeln.

**Ratsherr Wernemann** merkt an, dass die hohen Kosten durch die Entsorgung des belastetsten Schlammes entstünden. **Bürgermeister Rehkämper** empfiehlt aus dem Grund die Anwendung der konservativen Sanierungsvariante und der dadurch gegebenen Möglichkeit den Uferbereich aufzuwerten. Zudem würde durch die Installation eines Sandfangs bzw. geeigneten technischen Auffangeinrichtung künftig das Oberflächenwasser eine vorgelagerte Reinigungsstufe durchlaufen bevor es in den Kahnteich gelangt.

**Ratsherr Schulte** berichtet von seiner Korrespondenz mit der Firma EMGESA, die durch den Einsatz von schlammabbauenden Mikroorganismen den vorhandenen Schlammkörper reduzieren können. Der Schlamm müsste bei dieser Sanierungsvariante nicht mehr entnommen und entsorgt werden, die entsprechenden Kosten würden wegfallen. Die Kosten dieser Sanierungsvariante durch Einsatz von Mikroorganismen würden nur ca. 30% der bisher veranschlagten Kosten betragen. Die Firma EMGESA hätte angeboten ein Vor-Ort-Aufnahme vom Kahnteich sowie eine Maßnahmenprüfung durchzuführen.

**Bürgermeister Rehkämper** merkt an, dass der Vorschlag zur Sanierung mittels Einsatz von Mikroorganismen bereits an Herrn Breitzke zur Prüfung weitergegeben wurde. Auch habe er Herrn Breitzke gebeten, sich zu vergleichbaren Sanierungen (z. B. Georgsmarienhütte, Bad Iburg) näher zu informieren.

Die von Herrn Breitzke verfasste Stellungnahme ist als Anlage beigelegt.

**Ratsherr Bunselmeyer** berichtet, dass sich Herr Albers ebenfalls am Beispiel Oesede-Mühlenbach informiert hat. Dort war eine chemisch/biologische Sanierungsvariante zum Einsatz gekommen. **Ratsherr Bunselmeyer** spricht sich dennoch dafür aus, den belasteten Schlamm aus dem Kahnteich zu entnehmen. Er befürworte aber eine Diskussion unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit.

**Stellvertretender Vorsitzender Meyer zu Theenhausen** regt an, über den Beschlussvorschlag abzustimmen in Verbindung mit der Prüfung alternativer Sanierungsmaßnahmen.

**Ratsherr Brinkmann** stellt die Frage, ob die Art der Maßnahme für die Förderantragsstellung relevant ist bzw. welche Voraussetzungen für die NBank zu erfüllen wären. Vor dem Hintergrund, dass über die Art und Weise der Sanierung noch Diskussionsbedarf bestünde, spricht sich **Ratsherr Brinkmann** dafür aus zunächst einen Grundsatzbeschluss zu fassen und dann konkret eine Umsetzungsvariante zu planen.

**Bürgermeister Rehkämper** erklärt die Erforderlichkeit eines Grundsatzbeschlusses um einen Antrag stellen zu können, damit die reservierten Fördermittel nicht verfallen.

**Ratsherr Bunselmeyer** spricht sich ebenfalls für einen Grundsatzbeschluss aus in Verbindung mit der Prüfung alternativer Sanierungsmöglichkeiten.

Nach eingehender Diskussion ergeht folgender abgeänderter **einstimmiger Beschlussvorschlag:**

Die Entschlammung und Sanierung sowie Attraktivitätssteigerung des Kahnteiches wird als Maßnahme beschlossen, für die – über das Sofortprogramm Perspektive Innenstadt – ein Antrag auf Förderung bei der NBank gestellt wird.

Antragsteller/Aufgabenträger der Maßnahme wird die Kurverwaltung Bad Rothenfelde GmbH (100%ige Tochter der Gemeinde) sein. Die Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Kur GmbH werden angewiesen, entsprechend zu entscheiden.

## **zu 7      Behandlung von Anfragen und Anregungen**

Anfragen und Anregungen liegen nicht vor.

**Stellvertretender Vorsitzender Meyer zu Theenhausen** schließt um 20:00 Uhr den öffentlichen Sitzungsteil.

Dirk Meyer zu  
Theenhausen  
Stellv. Vorsitzender

Klaus Rehkämper  
Bürgermeister

Matthias Gruben  
Protokollführer